



Verfassungswidrige Propaganda (§ 86)

I. Tatbestand

1. Objektiver Tatbestand

1.1 Propagandamittel

= Schriften (§ 11 Abs. 3) deren Inhalt gegen die freiheitlich demokratische Grundordnung oder den Gedanken der Völkerverständigung gerichtet sind (§ 86 Abs. 2).

- Freiheitlich demokrat. GO = die tragenden Grundsätze des freiheitlich-demokrat. Verfassungsstaates.
 - Gedanken der Völkerverständigung = das Ziel, ein friedliches Zusammenleben der Völker ohne Gewalt.
- Nicht jede Schrift ist „Propaganda“! Sie muss ein aggressives Werben gegen die genannten Grundsätze enthalten ([BGH NStZ 2015, 512](#)). Nicht erfasst sind Schriften vor Inkrafttreten des Grundgesetzes (also z.B.: Hitlers „Mein Kampf“).

1.2 Organisationsbezug (Nr. 1-4)

- **Nr. 1 und 2:** Einer bestehenden Partei oder Vereinigung, die vom Bundesverfassungsgericht (Nr. 1) oder von den zuständigen Landes- oder Bundesministerien nach dem VereinsG aus den genannten Gründen verboten wurden (Nr. 2) oder einer unanfechtbar als Ersatzorganisation einer solchen Organisation festgestellten Vereinigung.

- **Nr. 3:** Ausländische Organisationen, die für Zwecke einer in Nr. 1,2 genannten Vereinigungen tätig sind.

- **Nr. 4:** Propaganda, die vom Inhalt her auf die Fortführung der Bestrebungen ehemaliger nationalsozialistischer Organisationen abzielt.

(Beispiel: Liedtext, der zur Machtübernahme „unter dem Krakenkreuz“ aufruft ([BGH 3 StR 394/07](#)); Schriftzug „Rotfront verrecke“ (BGH 3 StR 227/93). Auch das Verlinken von Liedtexten rechtsextremer Musik kann dazu gehören: [LG Frankfurt 5/27 KLS-8/16](#)).

1.3 Tathandlung

a) Verbreiten im Inland = Weitergeben an eine andere Person mit dem Ziel, sie einem größeren Personenkreis zugänglich zu machen.

- Im Internet ist das Verbreiten vollendet, wenn die Datei auf dem Rechner des Nutzers angekommen ist, egal ob als Down- oder Upload, und auch wenn sie dort nicht gespeichert wird.

b) der Öffentlichkeit zugänglich machen

- Öffentlich zugänglich = wenn sie einem nicht überschaubaren Benutzerkreis zur Kenntnisnahme offensteht. Zu einer tatsächlichen Kenntnisnahme muss es nicht kommen.

c) Zur Verbreitung im In- oder Ausland herstellen, vorrätig halten, einführen, ausführen.

- Ausnahme: Art. 296 EStGB nimmt ausländische Zeitschriften vom Tatbestand aus.

1.4 Sozialadäquater Ausschluss gem. Abs. 3

Nach hM wird bereits der Tatbestand ausgeschlossen, wenn entweder die Propagandamaterialien selbst oder die Tathandlung einem der genannten Zwecke dient.

Nicht erlaubt wird durch Abs. 3 aber das Verbreiten von Propaganda zu polizeilichen oder geheimdienstlichen Zwecken, auch nicht durch Vertrauensleute der Strafverfolgungsorgane ([LG Cottbus NJ 2005, 377](#)).

2. Subjektiver Tatbestand: Vorsatz. - Für die Tathandlung (b) ist Absicht erforderlich („zur Verbreitung“).

II. Rechtswidrigkeit, Schuld